

N. 99, 13.

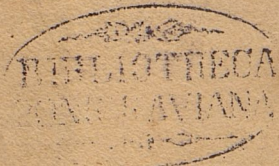
II 14

Hochweisen Raths
der Stadt **Leipzig**

Yc
5220

Ordnung

wegen derer neuen
Schlangen-**F**euer-**S**prizen
wie man sich im Nothfall / den **G**ott ab-
wenden / damit zuverhalten.



Gedruckt bey **Andreas Zeidlern**.
Brimmisch Viertel
Leipzig d. 20. Januarij 1701.



1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800





Wir Bürgermeister und
Rath der Stadt Leipzig / fügen allen
hiefigen Bürgern und Einwohnern
hiermit zu wissen / Was massen Wir
aus obliegender treuen Sorgfalt vor
gemeiner Stadt bestes / sonderlich zu
möglichster Abwendung grossen
Schadens bey entstehenden Feuers / Brünsten / welche
der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle / sechs große
lederne Schlangen-Feuer-Spritzen angeschaffet / und
solche in die vier Stadt-Quartier dergestalt vertheilet / daß
davon die erste in Peters-Quartier in ein darzu bereitetes
Häuslein an der Thomas-Kirche / die andere und dritte
ins Ransätter Quartier in dergleichen Häuslein bey
der Neuen Kirche / die vierdte ins Hällische Quartier be-
stimmte am Unter-Zimmerhofe im Brüle / die fünffte
und sechste ins Grimmische Quartier / als eine beynt
Wasser-Schaze auffn Sperlings-Berge / die letzte aber
in das hierzu behörige Häuslein in der Ritterstrasse ne-
ben die Rohmühle gestellet und anzutreffen.

Damit nun dieselbigen desto nützlicher auff erhei-
schenden Nothfall gebraucht werden / und ein ieder / dem
eine Verrichtung darbey auffgetragen / worinne diesel-
be eigentlich bestche / wissen / auch derselben gebührend
nachkommen möge / So haben Wir folgende Ordnung
darüber abzufassen / und allen denenjenigen / welchen dar-

an gelegen / zur Nachricht öffentlich kund zu machen der
Nothdurfft befunden.

Und zwar I. ist einem jedwedem Viertels Haupt-
mann die Oberaufficht über die in seinem anbefohlenen
Viertel befindlichen Sprizen auffgetragen / an welchen
alle dar zu bestellte Personen hiermit gewiesen werden/
sich bey Ihm Rath zu erholen / und dessen Befehl al-
lenenthalben / bis an Uns / nachzuleben.

Hiernechst sind II. zu jeder Spritze zween sonder-
liche Inspectores geordnet / und zwar iesso zu der im
Dreymiggen Viertel.

ℓ.

ℓ.

ℓ.

Balthasar Spring von Brand.
Georg Rühl.
Johann Balthasar Maymide.

Welchen nicht allein jederzeit davor eifige Sorge zu
tragen obliegt / daß die Sprizen mit ihren Schläuchen/
Geräthschaft und sämtlicher Zubehörung in guten rich-
tigen Stande erhalten / was daran schadhafft werden
möchte / in Zeiten tüchtig gebessert und der Abgang erse-
zet werde / sondern sie sollen auch von der zu ihrer Sprit-
ze gehörigen Mannschafft ein völlig Verzeichniß / und
derselben nechst dem Viertels-Hauptmanne zu befehlen
haben / diese auch Ihren Anstellungen / es sey bey dem exer-
ciren / oder in Feuers Gefahr selbst / oder bey andern hier-
unter vorfallenden Begebenheiten zu gehorsamen ver-
bunden seyn. Absonderlich aber ist derer Inspectoren
Amt / daß so bald Feuer geruffen oder Sturm geschla-
gen wird / wenn das Feuer in ihrem Viertel ist / einer
von

von ihnen (warum sie beyde sich zu verhero zu vergleichen wissen werden) sich also fort zum Spritzen-Hauslein/ zu dem ihrer jedweder nebenst dem Hauptmanne einen Schlüssel hat/ verfüge/ die ankommende Mannschaft anstelle/ die Spritze mit ihrem Zeuge fortschaffe/ und daß alles schleunig/ jedoch ordentlich ohne confusion und Schaden geschehe/ daran sey/ der ander hergegen ungesäumt dem Feuer zu eile/ dessen Beschaffenheit/ wie und wo die Spritze am füglichsten zur weitten Gegewehe anzubringen in Augenschein nehme/ wenn immittelft der Erste mit der Spritze und Mannschaft ankommt/ dieselben anweise/ und so dann beyderseits die fernere Nothdurfft vom Anfang bis zum Ende nach aller Möglichkeit/ und der nach beschriebenen Ordnung/ beobachten/ gestalt ihnen denn zu dessen mehrer Bewerckstellung Macht gegeben wird/ dafern gnugsame Mannschaft/ die Spritze fort und anzubringen/ oder auch zum Pompen/ nicht vorhanden seyn solte/ das umstehende müssige Volck darzu anzutreiben.

Worbey III insgemein dieses in acht zu nehmen/ daß wenn Feuer auskomet/nicht alle sechs/sondern nur zwei Spritzen auffeinmal/ und zwar dergestalt dazu zubringen/ daß wenn das Feuer in der Stadt im Peters- oder Grimmischen Viertel entsethet/ die in solche zwei Viertel gehörige Spritzen herbey geschaffet und gebraucht/ die übrigen aber/ samt aller darzubestimmten Mannschaft/ an ihren Orten bereit gehalten und ohne sonderbare Erfoderung davon nicht weggeführt werden.

Da aber der Brand im Rammstätter oder Hältschen Viertel in der Stadt wäre/ solchen falls wären

die zu diesen zweyen Vierteln gehörige Spritzen zu gebrauchen / und blieben hergegen die erst-benannten in Bereitschafft an ihren Orten stehen.

Wenn in der Vorstadt Feuer aufgehet / sind zwar alle sechs Spritzen fertig zu halten / aber ohne sonderliche Anordnung keine vor das Thor zu führen.

IV. Alle zu denen Spritzen geordnete Personen sollen / so bald ein Feuer beschriehen / oder deshalben gestürmet wird / sich ungesäumet zu ihren Spritzen begeben / und ein ieder sein Amt darbey nach allen Vermögen in acht nehmen / auch bis nach geleschten Brande / wiederum verwahrter Spritze und erfolgter Beurlaubung von denen Inspectoren / keiner weggehen / bey Straffe / wenn er ein Meister ist / 12. Gr. und wenn er ein Geselle / 6. Gr. Wenn aber einer bey dem exerciren oder bey entstandener Feuers-Brunst gar nicht erschiene / und seinem Amte nicht nachkame / der soll nicht nur in iezbenicmte Straffe verfallen seyn / sondern Wir behalten Uns auch vor / denselben nach Gelegenheit noch härter anzusehen / und soll dikkfalls keine Entschuldigung gelten / ausgenommen Verreisung über Land / Kranckheit und wenn einem das Feuer sehr nahe wäre. Im Gegentheil wer auff geschenehenen Sturmischlag der erste bey der Spritze seyn wird / dem sollen auff dierer Inspectoren Zeugniß / sechzehn Gr. und dem / so der nechste nach dem ersten dahin kömmt / acht Gr. aus unserer Einnahm-Stube zur Erglichkeit gereicht werden.

V. Wer nun auff erheischenden Fall am ersten zum Spritzen-Häuslein kömmt und solches noch nicht offen findet / soll sich alsobald in *Johann Jacob Scholtz* Haus begeben / alwo der Schlüssel zu besagten Häuslein anzu-

anzutreffen/diesen abfordern und ohn alles Versäum-
niß öffnen.

VI. Wann nun sechs bis acht Personen beyfam-
men/ sollen sie die Sprizen bey denen daran hangenden
Seilen heraus ziehen/und dieselben neben denen bey ied-
weder befindlichen sechs ledernen Wasser-Eimern/eilend
nach dem Feuer bringen / ißts bey Nacht-Zeit/ so müssen
auch zwey brennende Fackeln / und zwey Laternen aus
dem Sprizen-Häuslein mitgenommen werden. Wenn
aber die Sprizen nicht wohl fortzubringen/ so dann sind
Pferde/welche am ersten zu haben/darzu zu nehmen/
und welcher Knecht zu dem Ende unerfordert am er-
sten mit seinen Pferden daselbst erscheinet/ soll davor
12 Gr. zur Verehrung bekommen.

Gleicher gestalt sollen die Wasserführer 33. 34. 35. so
bald immer möglich / die angewiesenen Wasser-Fasse ge-
gen das Feuer/zum nechsten Brunnen an/und wenn sel-
bige mit Wasser gefüllet/ zur Schlangen-Sprizen zu-
führen/ auch allen Fleiß anwenden / damit durch abge-
wechelte Führen stets Wasser genug bey der Spritze sey/
und daran kein Mangel vortalle / wie denn zu dessen
mehrer Beförderung/so bald eine Feuers-Brunst entste-
het / die Wasserführer aus allen vier Vierteln zugleich
dem Brande zu eilen/und Wasser anführen/auch dar-
mit bis zur gänglichen Dämpffung anhalten sollen/
es wäre denn/das inzwischen an einem andern Orte
noch ein Feuer auffgienge/auff welchem Fall sie sich be-
nen Vierteln nach theilen/und ein iedweder zu der ihm
insonderheit angewiesenen Spritze begeben soll.

VII. Nachdem die Inspectores angeordnet / wo 2. Meister.
ieglische Spritze am bequemsten stehen kan / sollen 1. 2. N. 1. *Jos. J. J.*
denestling *Fr. J.*

Johann Mifson^{2.}
V. d. d. d.

den Wasser-Sack ordentlich von der Spritze abnehmen/ und solchen nach dem nechsten Wasser-Kasten oder Brunnen zutragen/ so weit der Schlauch langen will/ oder wenn dergleichen nicht wol zu erreichen/ sollen sie doch den Wasser-Sack also stellen/ wie man mit denen Wasser-Fassen/ Sturm-Fassen und andern Fahrzeugen am fluglichsten ab- und zufahren kan/ gestalt denn die Wasserführer und andere Kärner sich befeisigen sollen/ so nahe als möglich zur Spritzen zu rücken/ damit entweder das Wasser aus denen Fassen gleich in den Wasser-Sack gelassen/ oder doch stracks darein gegossen werden könne/ und es damit keines Zutragens bedürffe.

Solch Wasser-eingiessen und andere hier zu gehörige Handreichung sollen etliche von unten benannten Gefellen verrichten/ und darzu bey ieder Spritze befindlichen ledernen Eimer gebrauchen/ nur daß/ wenn das Wasser in den Sack aus einem Brunnen oder Wasser-Fasse gelassen wird/ alsdann 1. und 2. fleisig acht haben/ daß es nicht zu jehling hinein schieffe/ und überlauffe/ welchem durch vorsichtiges ausziehen und vorschlagen des Zapffens leichtlich vorzukommen/ wie sich dann beyde 1. und 2. auch allezeit bey diesem Wasser-Sacke müssen finden lassen/ und acht haben/ daß es nicht an Wasser mangeln möge.

VIII. Die zu denen Spritzen geordneten Officierer 36. und 57. sollen mit ihrer Mannschafft von N. 37. biß 56. inclusive die Spritzen und Schläuche besetzen/ und daß durch fahren oder lauffen dieselben nicht beschädiget werden/ verhüten/ so wohl das unnütze Volck beydes vom Feuer und von der Spritze ab- und zurücke treiben.



IX. So bald der Wasser-Sack abgenommen / sol^{2.} Zimmer-
 len^{3. 4. 5. 6.} Denn diese viere einerley Verrichtung haben / leute.
 und einander abzulösen schuldig seyn) das messingige ^{2. Mäurer.}
 Rohr von der Spritze abheben / damit nach dem Orte / ^{N. 3.}
 wo/das Feuer ist / des nechsten und bequemsten Weys ^{Jonas Jacob.}
 zu gehen / und solches dahin / wo die beste Rettung zu
 thun / tragen. Im Fall man aber durch die Förder-
 Gebäude / oder von des Nachbars Hause dazu gelangen
 müste / so dann ist das messingige Rohr unten zu lassen /
 und hergegen müssen obige 4. oder wenigst 2. davon in ^{2. Baffel.}
 das nechste Fenster oder Dach steigen / das Seil / wel-
 ches zu dem Ende auff einer Röll hinten an der Spritze
 hanget / mit sich nehmen / und solches von oben herum ^{6. Lufft.}
 ter lassen.

X. Woran 7. 8. 9. 10. das messingige Rohr fest bin-
 den / und so dann 3. 4. 5. 6. es samt dem ledernen Schlauch
 in die höhe ziehen / indem nun dieses geschieht / müssen
 7. 8. 9. 10. den übrigen Schlauch fein ordentlich / jedoch
 nicht zu jehling / von der Spritze abnehmen / damit er
 sich nicht umbdrehe oder umbschlage / noch auch mehr
 nachgegeben werde / als die / so das messingige Rohr fort
 und in die höhe schaffen / nach sich ziehen / wie denn was
 auff solche Weise vom Schlauche zum auffziehen
 nicht gebraucht wird und übrig ist / unten auff die Erde
 rund zusammen geleyet werden soll. Wann das Was-
 ser hinein gelassen ist / müssen diese 7. 8. 9. 10. den ledernen
 Schlauch durchaus ansehen / ob er auch noch allenthal-
 ben tichte und gut / und da an einem oder andern Orte das
 Wasser heraus dringen wolte / solchen mit denen Bind-
 Lappen und Faden / welche dazu im Gerethschafft-Sacke
 allezeit vorhanden seyn sollen / überbinden und verma-
 chen.

dabon' ein jeder eine Art oder Teil mit sich bringen soll.
 Zwey Meister und zwey ihrer Gesellen.
 7. Jonas Jacob
 8. Jonas Jacob
 9. Jonas Jacob
 10. Jonas Jacob

J. M. v. d. g. V. l.

den. Auch haben diese allezeit an dem Schlauche hin und wieder zu gehen / und nach zusehen / daß der Schlauch allenthalben gleich und nicht umbgeschlagen liege / ingleichen daß keine Krümmen oder Puckel hinein gedrucket werden / solche auff befinden so fort wieder gerade zu machen / auff daß daraus nicht ein Loch werde. So ist auch dieses ihre Berrichtung / daß wenn der Schlauch von einem Orte zum andern gebracht werden muß / derselbe nicht auff der Erde und Steinen fortgeschleppt / sondern von ihnen in die höhe gehoben und getragen werde.

2. Meister.

J. M. v. d. g. V. l.
Ebling

G. M. v. d. g. V. l.

XI. So bald der Schlauch vom Spritzen-Kasten abgenommen / sollen 11. 12. einen Eimer mit Wasser auff die Seyger giessen / und solche damit anfeuchten / die Stangen in die eisern Pügel stecken / und ihrer Gesellen 10. auff ieder Seiten Fünff zum pompen in Ordnung stellen / auch allezeit dabey stehen bleiben und Anregung thun / auff daß unauffhörlich mit pompen an gehalten werde.

13. bis

32. seynd die
20. Gesellen.

XII. Wenn nun 3. 4. 5. 6. wie oben erwehnet / einen bequemen Ort gefunden / da sie dem Feuer am meisten und nechsten Abbruch zu thun vermeynen / sollen sie überlaut ruffen: Lassets fortgehen / auch das Zieh-Seil von dem Rohr abnehmen / und an die Seiten niederlegen / hiernächst ihrer einer das Rohr leiten / das Wasser daraus nach dem Feuer zuschießen zu lassen / der andere so nechst hinter diesem stehet / den Schlauch in etwas aufheben und in die höhe halten / damit der erste das Rohr desto leichter nach seinem Willen regieren könne / die übrigen beyde aber diese zweene ablösen.

XIII. So geschwind nun als geruffen ist / Lassets fort.

fortgehen/ sollen die 10. ans Werck gestellte Gesellen
an der Sprige zu pompen anheben/ und zwar erstlich
einmahl oder 6. etwas sachte ziehen/ damit man/ ob
noch alles richtig und klar sey/ nochmahls sehen/ und
wo es von nöthen/ schleunige Hülffethun könne/ wenn
aber kein Mangel sich findet/ noch 7. 8. 9. 10. 11. oder 12.
sie inne halten heissen/ müssen sie inier stärker und stärker
anschlagen/ also tapffer anhalten/ und nicht nachlassen/
bis der Brand durch Gottes Gnade gelöscht/ die übrige
10. Gesellen stellen sich bey die andern/ wenn einer er-
müdet ist/ solchen abzulösen/ und also muß mit dem
pompen nicht inne gehalten werden/ worüber/ wie
oben erwehnet/ 11. 12. die Obfsicht haben sollen.

XIV. Wann nun nechst Göttlicher Hülffe der
Brand wiederumb gelöscht/ so lassen auff derer Inspe-
ctoren vorhergehenden Befehl 3. 4. 5. 6. wiederum an
dem Seile das Rohr und den Schlauch hernieder/ ist a-
ber solches nicht auffgezogen/ sondern die Treppen hinauf
getragen worden/ so müssen sie droben so lange verzie-
hen/ bis erst der Schlauch von Wasser ledig/ wie
dann 11. 12. bald Befehl bekommen werden/ den leder-
nen Schlauch von der Sprige ab- und loß zu schrauben/
damit das Wasser so wohl aus dem Schlauch als aus
der Sprige lauffen könne/ 1. 2. bindē den Wasser-Schlauch
aufferhaltenen Befehl auch ab/ und legen solchen mit
dem Sacke oben auff die Sprige/ 7. 8. 9. 10. nachdem sie
den ledernen Schlauch vom Seile abgelöset/ oder 3. und
Consort damit wieder zurück komen seyn/ schlagen sol-
chen über den eisern Bügel hin und wieder/ das Seil so
zum auffziehen gebraucht worden/ muß 3. und Consort
auffwinden/ und dahin hängen/ wo es abgenommen/
B 2 wie

wie auch 7. und Consort den Gerethschafft-Sack. Etliche der Gesellen nehmen die 2. Laternen mit / und ziehen so dann ihrer 6. die Spritze wiederum zum geordneten Behältnisse / ist es spät oder bey Nacht / so wird sie nur gleich hinein gesetzt / auch der Schlüssel wiederum an gehörigen Ort getragen / und alda fest gebunden.

XV. Des folgenden Tages aber / wenn es trocken Wetter / und dazu bequem ist / sollen 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. in Beyseyn der Inspectoren die Spritze auff einen gelegenen Platz bringen / wieder / wie oben erwehnet / zum Gebrauch fertig machen und probiren / ob auch etwan Schaden daran geschehen seyn möchte / welcher so dann verbessert werden muß / im Fall aber noch alles richtig / sollen 1. 2. den Wasser-Sack und Schlauch mit reinem Wasser abspülen und reinigen / auffhängen und in der Sonnen oder Luft trocknen lassen / darnach den Schlauch wiederum hinten an die Spritze feste binden / und solchen hin und her auff den Brete fein gleich auffschlagen / auch mit der herabhängenden Schnur zusammen binden / und wenn sonst das übrige alles fertig / den Sack mit dem Packe oben auff die Spritze legen / wo er vormahls abgenommen worden.

11. 12. Sollen das messingige Rohr und Schrauben besehen / ob noch alles gut / solche auch mit reinem Wasser / wie auch die Spritze selbst / saubern / die Seyger heraus nehmen / alles abtrocknen / und was nöthig ist / einschmieren.

7. 8. 9. 10. Sollen den ledernen Schlauch mit reinem Wasser

Wasser abspülen / und an der Sonnen oder Luft
trocknen / iſſt aber in Winters-Zeit / ſo muß das
trocknen in einer warmen Stube geſchehen / welche
ihnen ſo dann angewieſen werden ſoll.

Darnach nehmen 11. 12. den ledernen Schlauch/
ſchrauben ſolchen mit 8. verkehrten Umſchlägen wie-
derum an die Spritze feſte / 7. und Conſort legen ſolchen
über den eiſern Bügel hin und wieder / damit die En-
den inwendig in die Spritze zu hängen kommen / le-
doch daß er gang gleich und nicht überſchlagen liege /
darauff wird die Spritze mit aller zu behör / wie ſie an-
fänglich heraus genommen worden / ins Haus geſe-
tzt / und unten die Schleiffe mit Del-Lappen ge-
ſchmieret / auch dazu Lichter und Tackeln / ſo viel derer
heraus genommen worden / ſamt der Nothdurfft in
Gerethſchafft-Sack wieder hinein verſchaffet.

XVI. Damit nun keiner mit der Unwiſſenheit
ſich zu entſchuldigen habe / ſo ſollen dieſe Spritzen al-
te Jahr zweymahl vor dem Oſter- und Michaelis-
Märckte / probiret / und das Volk ieder zu ſeiner
Verrichtung angewieſen und exerciret / auch einem
Ieden nicht allein hievon ein exemplar gegeben /
ſondern auch ein meſſingen Zeichen von denen Inſpecto-
ren gereicht werden / worauff dieſentze numer ſtehet /
womit ſeine Verrichtung hierinne bezeichnet iſt / die-
ſes Zeichen ſoll er / ſobald er zur Spritze kommen iſt /
an die Inſpectoren lieffern / woraus man beſtes erken-
nen wird / welches die Erſten oder Letzten ſeyn. Die
Mannſchafft aber von N. 37. biß 56. inclusive ſollen
Ihre Zeichen an Ihre vorgeſetzte Officirer N. 36. und
57. einhändigen. Wenn alles wiederum repariret

ist / urd die Sprige an ihren Ort gebracht worden /
sollen sie sich bey den Inspectoren anmelden / welche
dann solche Zeichen wieder reichen sollen. Würde
von denen Handwercks-Gesellen einer oder der ander
von hinnen weg ziehen / soll er vor seiner Abreise das
Zeichen dem ihm dikkals vorgesezten Meister einzu-
händigen schuldig seyn / woran sie die Meister zuein-
nern haben / als welche auch bey wilkührlicher Straf-
fe davor stehen sollen. Zu Urkund haben wir unser
gewöhnlich Stadt-Secret anhero aufdrucken lassen /
Signatum Leipzig / den



K. Beloffen Zinnig v. Brind. }
 K. Geistl. R. } Inspectores.
 H. J. J. Beloffen Chyinde. }
 1. J. J. R. }
 2. J. J. R. }
 3. J. J. R. }
 4. J. J. R. }
 5. J. J. R. }
 6. J. J. R. }
 7. J. J. R. }
 8. J. J. R. }
 9. J. J. R. }
 10. J. J. R. }
 11. J. J. R. }
 12. J. J. R. }
 13. J. J. R. }







Yc 5220 BK

X 300 5624

VD18

115



